

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 33 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2015, haben Sicherungseinrichtungen der FMA bis zum 28. Februar jeden Jahres die Höhe der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute, sämtliche für die Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge notwendigen Informationen sowie die Höhe und Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Die aufgrund § 33 Abs. 2 ESAEG erlassene Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV, BGBl. II Nr. 391/2015, der FMA dient der Festlegung von Umfang und Form sowie Inhalt und Gliederung der Meldungen von Sicherungseinrichtungen gemäß § 33 Abs. 1 ESAEG. Mit gegenständlicher Novelle der SiEi-MV werden die ausschließliche Übermittlung der Meldungen an die Oesterreichische Nationalbank normiert sowie meldetechnische Anpassungen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Meldetechnische Anpassung. Sofern in der Anlage nicht anders angegeben, sind Beträge künftig auf den Cent genau anzugeben.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 159/2015 des ESAEG kann die FMA aufgrund von § 33 Abs. 2 ESAEG vorsehen, dass die Meldungen gemäß § 33 Abs. 1 ESAEG ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln sind, soweit die FMA dadurch in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem ESAEG oder anderen Bundesgesetzen nicht beeinträchtigt wird. Mit gegenständlicher Änderung wird von dieser gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht und normiert, dass die Meldungen der SiEi-MV künftig ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln sind.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Z 4 (Anlage):

Aufgrund dieser Novellierungsanordnung wird die Anlage zur SiEi-MV geändert. In Schaubild B.2. („Informationen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Risikogewichtung zur Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG“) ist nunmehr statt der Bankleitzahl die OeNB-Identnummer des Mitgliedinstituts anzuführen.